Spitex-Pflege und Heimpflege aus der Sicht des Versicherungsgerichts

Autor(en): **Zuberbühler, Hannes**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2001)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex-Pflege und Heimpflege aus der Sicht des Versicherungsgerichts

Immer wieder kürzen die Krankenkassen bei Klientinnen und Klienten der Spitex die Leistungen und bezahlen nur noch die günstigere Pflegeheimpauschale. Neuere EVG-Urteile stellen diese Praxis in Frage.

ZU Die Krankenversicherungen begründen die Kürzungen damit, die Pflege in einem Pflegeheim und die Hilfe und Pflege zu Hause seien gleich wirksam und gleich zweckmässig. Deshalb sei die Umstellung auf die günstigere Pflegeheimpauschale ein Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das Eidgenössische Versicherungsgericht EVG hat in neueren Urteilen die Zweckmässigkeit individuell geprüft und gegen die Krankenkassen entschieden.

Die Krankenkassen müssen prüfen, wo die gleichen Pflegeleistungen zu günstigeren Kosten erhältlich sind. *Bild: Hilde Eberhard*

Weitere Auslegung von Zweckmässigkeit

In drei Fällen beurteilte das EVG die Spitex-Pflege als zweckmässiger als das Pflegeheim und verpflichtete die entsprechenden Krankenkassen, den Versicherten die Spitex-Leistungen zu vergüten. Dazu meint der Jurist Gebhard Eugster, Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung: «Wenn sich die künftige Rechtssprechung nach dem Begründungsmuster von K 37/99, K 52/99 und K 66/2000 (den drei erwähnten Urteilen; Anmerk. ZU) gestalten sollte, dürfte die Krankenpflege zu Hause wohl nahezu immer als zweckmässiger gelten als die Heimpflege, wenn sie eine besondere persönliche Entfaltung (Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung, soziales oder politisches Engagement) oder die Erfüllung einer wichtigen gesellschaftlichen Funktion (K 52/99: Rolle als Mutter in der Familie) ermöglicht, die in einem Pflegeheim nicht gewährleistet wäre.» (in: Wirtschaftlichkeitskontrolle in der Krankenversicherung, S. 57)
Unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährdung der Erwerbsarbeit, der Berufsausbildung, der gesellschaftlichen Teilhabe) würde somit das EVG die Hilfe und Pflege zu Hause als zweckmässiger betrachten. Die höhere Lebensqualität, die mit der Pflege in den eigenen vier Wänden zumeist gegeben ist, begründet dagegen noch keine höhere Zweckmässigkeit.

Zeittarif versus Tagespauschale

Stossend an manchen Kürzungsentscheiden ist, dass die Kassen bloss die (jetzt noch) günstigeren Pflegeheimpauschalen mit den Spitex-Tarifen vergleichen und dann auf die tieferen Pauschalen umstellen. Auch wenn solche «Kosten»-Vergleiche problematisch sind, ist dagegen laut Eugster wenig auszurichten. Es ist nicht die Schuld der Krankenversicherungen, wenn in der Spitex nach einem Zeittarif und in den Pflegeheimen nach einer Tagespauschale abgerechnet wird. Die Rechnungen an die Krankenkassen basieren auf diesen Tarifen bzw. Pauschalen. Die Kasse muss prüfen, wo die gleichen Pflegeleistungen zu günstigeren Kosten erhältlich wären.

Volkswirtschaftliche Kosten

Von Spitex-Seite wird gerne ins Feld geführt, die Lebenshaltungskosten seien für kranke Personen zu Hause weniger teuer als im Heim und dank Spitex würden tendenziell weniger Pflegeheimplätze beansprucht (weniger Kosten für die Öffentlichkeit). Doch auch solche Argumente, für die im übrigen die Beweise fehlen, kann das Versicherungsgericht nicht berücksichtigen. Denn das Krankenversicherungsgesetz KVG – dessen richtige Auslegung dem Versicherungsgericht obliegt – will u.a. die Ausgaben der obligatorischen Krankenversicherung auf das Notwendige begrenzen, damit die Prämienlast für alle Versicherten nicht zu gross wird. Es interessieren nur die den Krankenversicherern aus der Umsetzung der obligatorischen Krankenversicherung entstehenden Aufwendungen, nicht die volkswirtschaftlichen Kosten.

Das Buch

«Wirtschaftlichkeitskontrolle in der Krankenversicherung», hrsg. von René Schaffhauser und Ueli Kieser, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, St. Gallen 2001, kann bestellt werden bei: IRP-HSG, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, 071 224 24 24, irp-ch@unisg.ch, Fr. 65.–.